

begehrte, daß er als Herr derselben gerichtlich erklärt, und ihm solche von jenem, sammt der Zugehör (cum omni causa) abgetreten werden möchte. Ist demnach in der Rei vindication vorzöhlen, daß, wann der Kläger auf eine unbewegliche Sache flaget, er 1) designare, was er begehrte, damit der Beklagte wissen möge, ob es die Sache ganz, oder nur einen Theil davon haben wolle; 2) muß er die Qualität der Sache exprimire, nemlich, ob es eine Weise, Acker oder Hausac. 3) Die proen Nachbaren, jostchen welchen der Acker oder das Haus gelegen, es wäre dann, daß das Haus einen absonderlichen Namen hätte, daraus man vergewissert werden kan: Wann aber der Kläger auf eine bewegliche Sache flaget, nemlich auf eine ungemachte Materie, das ist, auf eine Massam, so muß er in dem Libell ebenfalls die Qualität der Materie exprimiren, ob es nemlich Gold oder Silber sei, wenn er aber auf eine gemachte Materie flaget, so muß er den Namen des Gefäßes exprimiren, ob es ein Becher sei, oder was andres, und so er ein Kleid begehrte, muß er den Namen und die Farbe exprimiren; 4) muß er erzählen, daß der Beklagte die Sache in einem Gebrauch und Besitz hat, und also dieselbige restituiren kan, oder daß er mit Fleiß und gefährlicher Weise die Sache mir zu dem Ende veräußert, daß er sie nicht restituiren darf, 5) muß er hinzufügen, aus was Ursachen er die Sache begehrte, nemlich, weil sie ihm zugehöre iure dominii vel quasi, und endlich 6) muß er in der Conclusion fordern, daß ihm die Sache adjudicizet werde, mit allem Empfang, Nutzung und Genieß, auch allen gerichtlichen Untosten, Expensen und Schäden, so Kläger dieser Sache halber entrichten, und noch erledigen muß.

Actiolinus, ein Tyrann zu Padua. *Zonius Vir. Illust. I.*

Action, Treffen, Schlacht, heißtet, mens pro saudliche Partheyen, oder ganze Armen, mit einander schlagen.

Action de Bouche. Ist die Bewegung der Zunge und Kinnbacken eines Pferdes, welches stets das Gesäß kaut, den Mund frisch hält und schwamet; es zeigt Lebhaftigkeit, Gesundheit und Feuer bey denen Pferden an.

Actioner, actionieren, einen Prozeß handel mit einem anhangen, verklagen, auch wohl außer gerichtlich mit jemand Streit und Zank oder Händel anheben.

Actiones, quae ad heredes transeunt, sind Klagen, welche aus denen Contracten, oder andren Handlungen herkommen, und denen Erben, und wider die Erben gegeben werden, es sey denn, daß der Besitzerne betrüglich gehandelt, und die Erben davon nichts gewissen haben.

Actiones hereditarie, Erbschafts-Klagen, so aus dem Erbgangs-Recht herrühren, und zu Erlangung derer hinterlassenen Erbschaften angestelllet werden. Hierher gehören: Hereditatis petitio, vel pro parte, vel in totum, vermittelst welcher ein Erbe wider denjenigen, so die Erbschaft entweder als Erbe, oder nur als ein bloßer Besitzer, besitzer, flaget, und bittet, daß man ihn als Erbe der ganzen Verlassehaft, oder eines Theils derselben, gerichtlich erklären, und den Beklagten zur Ausantwortung derer Erbschaftsstücken, mit aller Zugehör, und bisherigen Nutzung, anhalten möge. Possessoria hereditatis petitio, welche mit der Hereditatis petitione in allem übertritt kommt, außer, daß sie nur von einem solchen Erben angestelllet wird, welcher dem Besitzernen nicht nach

*Univers. Lexici I. Theil.*

dem Jure Civili, sondern Jure Prætorio succediret. Fidei commissaria hereditatis petitio, so ein: Klage ist, welche derjenige, dem ein Universal-Fideicommiss hinterlassen, solches auch ihm von denen vordemlichen Erben zugeeignet und überlassen worden, wider einen solchen, so die zum Universal-Fideicommiss hinterlassene Sachen als Erbe, oder nur als ein bloßer Besitzer, besitzet, angestelllet, daß er solche ihm mit aller Zubehör und Nutzung ausantworten solle.

Actiones, que non ad heredes transeunt, sind peinliche Klagen, welche aus einem Verbrechen herühren, so denen Erben zwar, ausgenommen der Injurien-Klage, gegeben werden, wider die Erben aber nicht statt haben, es habe denn der Verstorbenen litig contestaret, oder auf die Klage geantwortet.

Actiones individuae, gewisse Fälle.

Actiones mixtae, werden genannt 1) diejenigen Klagen, so zum Theil aus einem dinglichen, zum Theil aus einem persönlichen Recht entstehen; 2) solche Klagen, vermittelst welcher wir nicht nur unsere Sachen, sondern auch dasjenige erhalten, was uns der Beklagte wegen dieser Sachen zu leisten verbunden ist, zum Exempel, die davon eingehobene Nutzungen &c. 3) Klagen, durch welche wir nicht nur unsere Sachen, sondern auch zugleich eine Strafe von dem Beklagten erlangen.

Actiones Prætoriz, werden diejenigen Klagen genannt, welche von denen Römischen Prætoribus ausgeführt werden, oder aus derselben gegebenen Editen, Gesetzen, oder Befriedmungen ihren Ursprung nehmen; Was aber bey denen Römern ein Prætor gewesen, und wie sie von unsren heutigen Obrigkeitkeiten unterschieden sind, oder auch mit denenselben übereinkommen, davon wird bey dem Wort Prætor mit mehret gehandelt.

Actiones, que in quadruplum dantur, sind solche Klagen, dadurch wir etwas vierfach wieder erlongen, als da ist: Actio torti manifesti, Actio quod merus causa, Actio in factum contra calumniatores, & Actio seu condicione ex Legi contra ministros publicos.

Actiones in simplum, sind Klagen, dadurch wir das Unrechte mit einfach suchen. Vergleichen sind alle Actiones rei persecutoriae, und werden denen Actionibus in duplum, triplum & quadruplum entgegen gesetzt.

Actiones temporales, sind Klagen, die nur binnen gewisser Zeit, und zwar heut zu Tage binnen 20 Jahren angestelllet werden können. Siehe Actiones perpetuae.

Actipus, oder Artipus, Arcæ, soll, wie Josephus will, eine Stadt im Stamm Äsir gewesen.

Actixi, ein gewisses Volk von denen Hunnen in Asien. Suidas.

Actis, ein Sohn des Helii, oder der Sennen, als er in dem Alter war, fremde Länder zu bescheiden, verließ er sein Vaterland, die Insel Rhodus, und ging nach Egypten, alwo er seinem Vater zu Ehren die Stadt Heliopolin erbauet, und die Egyptier in der Astrologie unterrichtet, dahero sie denn diese vor die Erfinder dieser Wissenschaft unrechtmäßiger Weise ausgeben. *Diodorus Siculus V. 56. 57.*

Actianes, ein Mohn-König an. M. 2820. überfiel den Tyrannischen König Ammosis oder Amenophis IV. in Egypten, verjagte ihn von Land und Leuten, ließ auch allen dessen Mithelfern die Nasen abschneiden, und verbannete sie bis an die äußerste Gränzen Egypten-Landes, wie davon unter *Amenophis* ein